

Fachschaftsordnung der Fachschaft ZDH der Technischen Hochschule Mittelhessen (FSO_ZDH)

10.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fachschaft	3
§ 2 Aufgaben der Fachschaft	3
§ 3 Stellung der Mitglieder	3
§ 4 Organ der Fachschaft	3
§ 5 Fachschaftsrat	4
§ 8 Fachschaftsversammlung	5
§ 9 Finanzen	5
§ 10 Änderungen der Fachschaftsordnung	5
§ 11 Übergangsregelung.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des §25 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 14.09.2023 geben sich die Studierenden des ZDH der Technischen Hochschule Mittelhessen folgende Fachschaftsordnung:

§ 1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ZDH (im Folgenden „Fachschaft“ genannt) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des ZDH (Wissenschaftliches Zentrum Dualer Hochschulstudien) der Technischen Hochschule Mittelhessen.
- (2) Die Fachschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauung sowie Behinderung ihrer Mitglieder.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Ordnungen der Studierendenschaft und der Ordnungen der Fachschaft selbst.
- (2) Die Fachschaft hat zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft und der Ordnungen der Fachschaft mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten.

§ 3 Stellung der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben bei Sitzungen des Fachschaftsrates Antrags- und Rederecht. Abstimmungsberechtigt sind hierbei die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. Bei Fachschaftsversammlungen haben sämtliche Mitglieder der Fachschaft Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft beginnt mit der Immatrikulation in einem Studiengang am ZDH der Technischen Hochschule Mittelhessen und endet mit der rechtskräftigen Exmatrikulation.

§ 4 Organ der Fachschaft

- (1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Ist kein Fachschaftsrat gewählt oder sind es nicht genügend Mitglieder um dieser Ordnung gerecht zu werden, werden die studentischen Mitglieder im Zentrumsrat zusätzlich Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3)
(4)

§ 5 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Darunter zählen:
 - a) Mediationsarbeit für Probleme in studentischen Belangen innerhalb des ZDH.
 - b) Gremienarbeit in diversen Gremien innerhalb und außerhalb des ZDH und des Hochschulbereiches.
 - c) Repräsentation der Studierenden des ZDH.
 - d) Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt vorbehaltlich des Satzes 2 hochschulöffentlich. Bei Tagesordnungspunkten, bei denen schutzwürdige, personenbezogene Informationen zur Sprache kommen, tagt er unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit. Alle an nichtöffentlichen Sitzungen Beteiligte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit diese Fachschaftsordnung keine andere Regelung festlegt, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (5) Die Beschlüsse werden der Fachschaft unverzüglich auf Anfrage bekannt gegeben. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Fachschaft mindestens ZDH intern bekannt zu geben. Das Protokoll muss Beschlüsse, Wahlergebnisse und andere Abstimmungsergebnisse sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten.
- (6) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine / einen Fachschaftsratssprecher*in und eine / einen Vertreter*in. Die / Der Fachschaftsratssprecher*in vertritt die Fachschaft nach außen, delegiert Aufgaben an die Amtsträger*innen der Fachschaft und führt die täglichen Geschäfte der Fachschaft.
- (7) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine / einen Finanzbeauftragte*n und eine / einen Stellvertreter*in. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich.
- (8) Der Fachschaftsrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz nach § 28 der Satzung der Studierendenschaft.
- (9) Der Fachschaftsrat kann Gruppen oder Einzelpersonen mit der Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen. Diese sind Amtsträger*innen der

Studierendenschaft nach § 7 der Satzung der Studierendenschaft. Diese Gruppen oder Personen sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

§ 8 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung findet in der Regel einmal im Semester während der Vorlesungszeit statt und wird vom Fachschaftsrat sowie auf Verlangen von mindestens 5 Prozent der Studierenden des ZDH einberufen. Die Einberufung muss begründet werden.
- (2) Fachschaftsversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens fünf Vorlesungstage vorher durch Aushang an mehreren den Studierenden der Fachschaft zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden. Für die Einladung und Durchführung ist die / der Fachschaftsratssprecher*in verantwortlich.
- (3) Auf der Fachschaftsversammlung berichtet der Fachschaftsrat über die Verwendung der ihm vom Studentenparlament zugewiesenen Haushaltsmittel und seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- (4) Die Fachschaftsversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Fachschaftsordnung zu wahren und zu verwirklichen. Der Fachschaftsrat hat sich nach Möglichkeit an diese Empfehlungen zu halten.
- (5) Ein Antrag der Fachschaftsversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

§ 9 Finanzen

- (1) Die*Der Finanzbeauftragte*r und seine Stellvertretung verantworten die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft im Einvernehmen mit der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die*Der Finanzbeauftragte müssen alle Zahlungen der Fachschaft genehmigen.
- (3) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres veröffentlicht der Fachschaftsrat im ZDH eine Aufstellung, aus der die Verwendung der Haushaltsmittel der Fachschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr hervorgeht.

§ 10 Änderungen der Fachschaftsordnung

Änderungen dieser Fachschaftsordnung können vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierenden Amtsträger*innen bleiben bis zur Neuwahl nach der Satzung der Studierendenschaft im Amt.
- (2) Beschlüsse des Fachschaftsrates, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gefasst worden sind und deren weitere Durchführung dieser Ordnung widersprechen würden, sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt der Fachschaftsrat durch Beschluss.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Fachschaftsordnungen außer Kraft.